

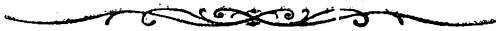
Statuten

des

historischen Vereines

der

Oberpfalz und von Regensburg.



Stadtambhof.

Druck von J. & A. Mayr.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Vereines.

1. Der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg hat seinen Sitz in Regensburg und zum Zwecke: Die Verbreitung der Kenntniß vaterländischer Geschichte, zunächst jener der zum Kreise Oberpfalz gehörigen Landestheile.

2. Zu dem Ende machen die Mitglieder des Vereines sich anheischig, je nach Kräften mitzuwirken: zur Entdeckung und Erhaltung historischer Denkmale, zur Sammlung beweglicher Antiquitäten aller Art, zur Auffuchung von Notizen über prähistorische, römische, mittelalterliche Alterthümer, zur Beibringung von Urkunden oder Aufzeichnungen für Geschichte der Städte und Gemeinden, der Kirchen, Stiftungen, ausgezeichneten Geschlechter und berühmter Männer, zur Mittheilung älterer Nachrichten über merkwürdige Ereignisse u. s. f.

§ 2.

Aufnahme in den Verein.

3. Als Mitglied des Vereines kann Jeder aufgenommen werden, der für diese Thätigkeit des Vereines Interesse hat, gleichviel, ob Einer in oder außer Regensburg sich aufhalte.

4. Auch einzelne Korporationen, Gemeinden, sowie Ämter und Behörden können dem Vereine beitreten.

5. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande oder bei einem der Ausschußmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch Zustellung der Aufnahmsurkunde.

6. Der Austritt aus dem Vereine steht Jedem und zu jeder Zeit frei und ist schriftlich zu erklären.

§ 3.

Geldbeiträge der Mitglieder.

7. Jedes Mitglied entrichtet einmal für die Aufnahmsurkunde 2 Mark.

8. Außerdem entrichtet jedes Mitglied für die Zwecke des Vereines einen jährlichen Beitrag von 4 Mark, welche durch den Vereinskassier in der ersten Hälfte des Kalenderjahres erhoben und quittirt werden.

9. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, die für das ganze Jahr ihres Austrittes fälligen Beiträge zu zahlen; eine Rückvergütung bereits erfolgter Einzahlungen findet nicht statt.

§ 4.

Die Vorstandschaft des Vereines.

10. Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus einem Ausschusse von sechzehn Mitgliedern.

11. Dieser Ausschuß wird in der Generalversammlung von den anwesenden Vereinsmitgliedern auf zwei Jahre gewählt und zwar durch einfache Stimmenmehrheit. Der Ausschuß aber wählt alsbald, in einem eigenen Wahllakte, aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorstand, Sekretär und Kassier und vertheilt die Funktionen eines Konservators der Antiquitätenammlung, Bibliothekars, Ar-

chivars, Konservators der Münzsammlung u. s. f. nach bestem Ermessen unter seine Mitglieder, oder in besonderen Fällen auch an andere taugliche Vereinsmitglieder.

12. Innerhalb der zwei Jahre hat der Ausschuß bei dem Abgange eines seiner Mitglieder sofort durch Cooptation sich selbst zu ergänzen und zwar aus den Mitgliedern des Vereines.

13. Nach zwei Jahren erneuert sich der Ausschuß. Bei der Generalversammlung nämlich treten acht Mitglieder des Ausschusses, welche am längsten in Funktion sind, (das erste mal sollen die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt werden) aus, damit statt ihrer neue gewählt werden. Doch sind auch die Ausgeschiedenen wieder wählbar. — Den Wahlakt leitet der bisherige Vorstand mit dem Sekretär.

§ 5.

Leitung des Vereines.

14. Die Leitung des Vereines nach ihrem ganzen Umfange obliegt dem Vorstande in Verbindung mit dem Ausschusse, an dessen Zustimmung er in Allem gebunden ist.

15. Der Vorstand beruft durch Circulare den Ausschuß zu den Sitzungen, führt in diesen den Vorsitz und bringt vor ihn die Anträge zur Beschlußfassung.

16. Ausschußsitzungen finden statt, so oft es zur Erledigung von Vereinsgeschäften erforderlich ist. Auch auf Antrag von wenigstens acht Ausschußmitgliedern ist der Vorstand gehalten, binnen 14 Tagen eine Ausschußsitzung anzuberaumen.

17. Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn mindestens die Hälfte seiner gesammten Mitglieder anwesend ist.

18. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die protokollarische Zustimmung der Majorität sämmtlicher anwesender Mitglie-

der, einschließlich des Vorstandes, erforderlich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorstande die entscheidende Stimme zu.

19. Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird jedesmal ein Protokoll abgefaßt, in welchem die Namen der in der Sitzung Anwesenden aufgeführt sind, und welches von dem Vorstande und dem Sekretär unterzeichnet wird.

20. Behufs Ausführung der Beschlüsse besitzt der Vorstand jegliche Vollmacht, den Verein nach außen zu vertreten, also insbesondere in den Correspondenzen, in den Geschäften des Kaufes und Verkaufes und Tausches, in Prozessen u. dgl. Ebenso steht es ihm zu, nöthigenfalls als Stellvertreter den Sekretär des Ausschusses damit zu betrauen. Zu einer etwa erforderlichen Legitimation soll der protokollarische Sitzungsbeschluß ausreichen.

21. Die Zeichnung in der Vereinscorrespondenz geschieht in der Weise, daß unter dem Namen: „Historischer Verein der Oberpfalz und von Regensburg“ der Vorstand und der Sekretär ihre Namen setzen mit dem Beifügen: „Als Vorstand,“ — „Als Sekretär.“

§ 6.

Die Monatsversammlungen.

22. In der Regel findet alle Monat eine Versammlung statt, in welcher zur Förderung der Aufgaben des Vereines wissenschaftliche Gegenstände aus dem Gebiete der Geschichte, sowie allgemeine Verhältnisse des Vereines, jedoch mit Ausschluß aller geschäftlichen Sachen, besprochen werden.

23. Den Vorsitz führt hierbei der Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung der Sekretär des Vereines. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

24. Zu dieser monatlichen Versammlung haben alle Mitglieder des Vereines Zutritt.

25. Tag und Stunde und Ort der Versammlung ist in zwei gelesenen Lokalblättern der Stadt Regensburg und Stadtmhof jedesmal rechtzeitig bekannt zu geben.

26. In den Monaten Juli, August, September werden keine Versammlungen abgehalten.

§ 7.

Die Generalversammlung.

27. Die Generalversammlung soll in der Regel alljährlich im Laufe des Monats Februar vom Vorstande mit Angabe des Zweckes berufen werden. Die Einladung der Vereinsmitglieder geschieht durch die Lokalblätter.

28. Stimmenberechtigt bei dieser Generalversammlung sind sämtliche erschienene Mitglieder.

29. Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört: Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Thätigkeit des Vereines im abgelaufenen Jahre, die Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnung, die Beschlußfassung über Aenderung der Statuten, über Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Ergänzungswahl des Ausschusses in jedem zweiten Jahre. Die allenfallsige Auflösung des Vereines und die hiedurch erforderliche Disponierung über das Eigenthum und die Sammlungen desselben steht zwar ebenfalls der Generalversammlung zu; doch ist hiezu der Beschluß von wenigstens vier Fünftel der erschienenen Mitglieder nothwendig; die Sammlungen sind unveräußerlich, haben der Stadt Regensburg, eventuell dem Kreise zu verbleiben, und ist das vorhandene Vermögen, welches nach gestellter Rechnung sich ergibt, einzig für die Konservierung der Sammlungen zu bestimmen.

30. Auf Antrag des Ausschusses kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden.

31. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in das Protokollbuch eingetragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist. Das Protokoll wird von dem Vorstande, dem Sekretär und zwei Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet.

§ 8.

Benützung der Vereinsammlungen; Druck der Verhandlungen.

32. Den Mitgliedern des Vereines steht die Benützung seiner Sammlungen frei; jedoch nach Maßgabe der vom Ausschusse festgestellten Normen.

33. In jedem Jahre wird ein Heft der Vereinsverhandlungen und des Jahresberichtes durch den Druck ausgegeben und sämmtlichen Mitgliedern unentgeltlich mitgetheilt. Diese Hefte sollen den Umfang von 15 — 20 Bögen nicht übersteigen.



Univ.-Bibliothek
Regensburg

Schutz-
bibliothek
Regensburg